

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-51248/25-1
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 16.02.2026 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 15.02.2029 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 22.12.2025 6 Warennummer 6307 9098 ** ***** *



7 Warenbezeichnung

Sprunggelenkbandage, Größe XS, Foto siehe Anlage,

- laut Antrag:

- mit einem Papiereinleger in einem Pappkarton verpackt,
- in Form einer schuhähnlichen Bandage, den Knöchel und einen Teil des Fußes umhüllend; (flachliegend gemessen) mit einer Höhe von bis zu ca. 23 cm und einer Breite von bis zu ca. 12 cm,
- aus ca. 0,4 mm dicken, einfarbigen Geweben, mit einer "Zunge" und einer inneren Polsterlage im Bereich der Rückseite aus Abstandsgewirken, mit zwei ca. 5 cm breiten Gurten aus den o. g. Geweben und einem ca. 7,5 cm breiten Gurt aus elastischen Gewirken, mit aufgenähten Flausch- und Hakenbändern aus Geweben,
- vorn mit einem durch 12 Ösen geführten Schnürverschluss, im Bereich der Ösenleiste mit einem dreilagigen Textillaminat der Position 5903 mit einer charakterbestimmenden Außenlage aus Gewirken, einer Zwischenlage aus Zellkunststoff und einer Innenlage aus Geweben verstärkt,
- auf beiden Seiten mit entnehmbar in Taschen gelagerten, flexiblen Kunststoffverstärkungen (ca. 12,5 cm x bis zu ca. 3 cm) von geringer Festigkeit ausgestattet,
- mit Aussparungen im Bereich der Ferse und der Fußspitze,
- an den Rändern teilweise mit schmalen Gewebebändern eingefasst,
- alle Gewebe und Gewirke bestehen aus Spinnstoffen,
- durch Zusammennähen konfektioniert,
- ohne Hinweise auf Handarbeit,
- dient laut Antrag der Stabilisierung des Sprunggelenks mit Begrenzung von Pro- und Supination, u. a. bei chronischer Sprunggelenkinstabilität, Sprunggelenkverletzungen und akuter Verstauchung,
- stellt sich aufgrund der Gesamtbeschaffenheit und der Verwendung weder als Bekleidungszubehör noch als Schuh dar,
- erfüllt nicht die Bedingungen zur Einreihung in die Position 9021,
- im Hinblick auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, im Hinblick auf den Umfang sind jedoch die Spinnstoffe charakterbestimmend; innerhalb der Position 6307 überwiegen die Gewebe nach dem Umfang und verleihen der Ware somit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Sprunggelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Geweben"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

PROCARE® Stabilizing Ankle Brace

Art.-Nr.: 79-81352 (Größe XS)

Gilt auch für die Größen S bis XXL

Art.-Nr.: 79-81353, 79-81355, 79-81357, 79-81358, 79-81359

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI
ErIKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☒ Muster und Proben ☐ Sonstiges ☒

Ort Hannover

Im Auftrag

Datum 10.02.2026

Rautmann



Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolllarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

